



## **BENÜTZUNGSREGLEMENT STRANDBAD**

(Anhang zu GRB 14-49 vom 6.5.14. Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter).

### **1. Zuständigkeit**

Das Bad untersteht der Aufsicht der Abteilung Liegenschaften.

### **2. Öffnungszeiten**

2.1 Die Badesaison beginnt normalerweise am Muttertag (am zweiten Sonntag im Mai) und endet spätestens Mitte September. Die Abteilung Liegenschaften legt die genauen Daten jährlich fest und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.

2.2 Öffnungszeiten (inkl. Sonn- und allgemeine Feiertage):

Saisonbeginn	-	31. Mai	10.00 - 19.00 Uhr
1. Juni	-	31. August	09.00 - 20.00 Uhr
1. September	-	Saisonende	10.00 - 19.00 Uhr

Vom 1. Juni - 31. August ist das Bad bei schönem Wetter bis 21.00 Uhr geöffnet. Ab 20.00 Uhr wird der Badbetrieb nicht mehr beaufsichtigt.

Diese Öffnungszeiten gelten auch für den Kiosk (ausgenommen bei schlechter Witterung). Am Abend können die Pächter den Kiosk länger offen halten.

Am Montag bleibt das Bad (inkl. Kiosk) wegen Reinigungsarbeiten bis 11.00 Uhr geschlossen.

2.3 Bei schlechter Witterung ist das Bad während den obigen Zeiten unbeaufsichtigt geöffnet. Über die Offenhaltung des Kioskes entscheiden die Pächter.

### **3. Eintrittsgebühren**

3.1 Für die Eintrittsgebühren besteht eine separate Tarifordnung. Besucher, die die Eintrittsgebühr nicht entrichtet haben, bezahlen einen Zuschlag.

3.2 Gäste, die nur das Restaurant besuchen, haben keinen Eintritt zu bezahlen.

### **4. Haftung, Sicherheit**

4.1 Der Besuch und die Benützung des Bades erfolgt in jedem Falle auf eigene Verantwortung und Gefahr.

4.2 Nichtschwimmer müssen ausserhalb des Nichtschwimmerbereiches von schwimmkundigen, über 16 Jahre alten Personen begleitet sein.



- 4.3 Das Schwimmen im See sowie die Benützung der Kinderrutschen und der Badeflosse erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- 4.4 Für die Nutzung des Kinderbeckens und des Nichtschwimmerbereiches im See sind die Aufsichtspersonen der Kinder verantwortlich. Badebekleidung sowie Windeln bei Kleinkindern sind selbstverständlich.
- 4.5 Vorschulpflichtige Kinder haben nur Zutritt in Begleitung von erwachsenen Personen.
- 4.6 Für verlorengegangene oder entwendete Gegenstände lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Fundgegenstände sind den Badmeistern zu übergeben.

## 5. Weisungen an die Besucher

- 5.1 Die Besucher des Bades haben die Weisungen der Badmeister zu befolgen.
- 5.2 Das Mitführen von Tieren ist in der ganzen Badeanlage verboten.
- 5.3 Das Befahren des zum Bad gehörenden Seegebietes und jedes Anlegen mit Booten, ausser im Notfall, ist untersagt.
- 5.4 Abfälle sind in die bereitgestellten Körbe zu werfen. Raucher haben die bereitgestellten Aschenbecher zu benützen.
- 5.5 Radios usw. dürfen nur in angemessener Lautstärke benützt werden.
- 5.6 Ball- und andere Spiele sind nur im dafür zugewiesenen Areal erlaubt. Kick- und Skateboards, Inline-Skates usw. dürfen nicht benützt werden.
- 5.7 Fischen ist innerhalb des Bades verboten.


## 6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Benützungsreglement können von den Badmeistern mit Wegweisung oder mit befristetem Besuchsverbot geahndet werden.
- 6.2 Beschwerden sind an die Abteilung Liegenschaften zu richten.
- 6.3 Dieses Benützungsreglement wurde mit Beschluss vom 6. Mai 2014 durch den Gemeinderat genehmigt und ersetzt dasjenige vom 2. März 2004.

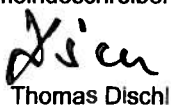
## GEMEINDERAT OBERRIEDEN

Gemeinderpräsident

Gemeindeschreiber



Martin Arnold



Thomas Dischl